

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Oeffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 51

Ausgegeben Oppeln, den 22. Dezember 1917.

1917

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nr. 212 bis 214 R. G. Bl., Nr. 29 Pr. G. S., S. 579; Einschränkung der Neujahrsglückwünsche, Postverkehr mit dem Hilfsbund für deutsche Kriegesfürsorge in der Schweiz, Viehseuchenpolizeiliche Anordnung gegen die Tollwut, S. 580; Beschränkung bei Verwendung von Petroleum, Herausgabe der Druckform „Die Ersparnis an Brennstoffen“, Aufsichtskommissar u. Bezirksfachverständiger in Rechtsangelegenheiten, Durchschnittsmark- u. Ladenpreistabelle für November 1917, S. 581 u. 82; Durchschnittsmarktpreise für Hafer, Heu u. Stroh für November 1917; Verlängerung der Berantagungsperiode der Handwerkskammer Oppeln, Befreiung der Anzeige- u. Meldepflicht für nicht gewerksmäßige Arbeitsnachweise, Einziehung der 10 u. 5 Pfennigstücke aus Mangel, Vereinigung der Gutsbezirke Schiroslawitz u. Woiislawitz in Gutsbezirk Jordanhof, Vertiefung zum Besten des Königin Luisehelms in Wartha, Herstellung photographischer u. photolithographischer Vervielfältigungen usw., S. 583; Zurückstellungs- (Restamations-) u. Urlaubsgesuche, S. 584; Geschäftslübericht der Schief. Landschaft, Bank in Breslau, Besitzwechsel von Pferden, S. 585; verlorenes u. für ungültig erklärtes Kunstschloß 432, Bezug von Generalabstakarten, 22. Nachtrag zum Ostschafstisverzeichnis der Provinz Schlesien, Personalnachrichten, S. 586.

**Sonderbeilagen:** 1. Polizeiverordnung für die Grubenbahn Heinrichsgrube, Verladestelle Bahnhof Kostom, 2. Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirksförsternsefeger.

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

### Reichsgesetzblatt.

941. Die Nummern 212 bis 214 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 6162 eine Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren, vom 5. Dezember 1917.

Nr. 6163 eine Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Aenderung des § 12 der Eisenbahnverkehrsordnung, vom 6. Dezember 1917.

Nr. 6164 eine Verordnung über Kunstphonie, vom 7. Dezember 1917.

Nr. 6165 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1917, vom 9. Dezember 1917.

Nr. 6166 eine Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Fünfpfennigstücken aus Eisen, vom 6. Dezember 1917.

Nr. 6167 eine Verordnung über die Preise und besonderen Lieferungsbedingungen für Thomaosphosphatmehl, vom 10. Dezember 1917.

Nr. 6168 eine Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Versicherungs-gesetz für Angehörige, vom 11. Dezember 1917.

Nr. 6169 eine Bekanntmachung über Lohnpfindung, vom 13. Dezember 1917.

Nr. 6170 eine Bekanntmachung über Be-

schaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier in Elsaß-Lothringen, vom 13. Dezember 1917.

Nr. 6171 eine Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszollsätze, vom 13. Dezember 1917.

### Preussische Gesetzsammlung.

942. Die Nummer 29 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11614 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Entgeltnungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalde der von der Gewerkschaft Mielch in Groß Rayna betriebenen Braunkohlenbergwerke Mielch und Besta bei Groß Rayna, vom 8. November 1917.

Nr. 11615 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Entgeltnungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalde der von der Gewerkschaft Geonhardt in Frankleben gehörigen Braunkohlengrube Geonhardt bei Neumark im Kreise Quersfurt, vom 20. November 1917.

Nr. 11616 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Entgeltnungsverfahrens bei dem Erwerb von Grundstücken zur Steigerung der Förderung im

Wesselde der Braunsteinbergwerke Doktor Geier bei Waldbalgesheim im Kreise Kreuznach durch die Manganerzgesellschaft u. S. J. in Berlin, vom 20. November 1917.

### Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

#### 943. Einschränkung der Neujahrsglückwünsche.

Zur Vermeidung von Massenauslieferungen, durch die der geregelte Postverkehr leiden würde, muß auch in diesem Jahr der sonst im Freien übliche Austausch von Neujahrskarten zwischen der Heimat und den Angehörigen des Heeres unterbleiben.

Die Mannschaften sind in geeigneter Weise über die Gründe dieser Maßregel zu belehren; die Durchführung des Verbots ist zu überwachen.

Berlin, den 5. Dezember 1917.

Kriegsministerium.

#### 944. Postverkehr mit dem Hilfsbund für deutsche Kriegerfürsorge in der Schweiz.

Der Hilfsbund für deutsche Kriegerfürsorge in der Schweiz klagt darüber, daß er von militärischen Dienststellen ständig eine Reihe nicht freigemachter Briefe erhalte.

Es wird darauf hingewiesen, daß Postfächer nach der Schweiz freizumachen sind, da die Empfänger sonst ein hohes Strafporto zu entrichten haben.

Berlin, den 11. Dezember 1917.

Kriegsministerium.

Versorgungs- und Justiz-Departement.

### Bekanntmachungen der Königlich-Preussischen Regierung.

#### 945. Viehschuppenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 7, 18 ff. des Viehschuppengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: Jennesdorf, Mogwitz, Geltendorf, Peterwitz, Friedewalde, Groß Driesen, Wingenberg, Koppitz, Koppendorf, Falkenau, Kroschen, Kl. Zindel, Rühshwalz, Schönheide, Petersheide, Eckwertheide und Alt Grottkau im Kreise Grottkau, Reichberg, Jakobsdorf, Gräben, Hubertusgrün, Sonnenberg, Truppenübungsplatz Lamsdorf, Kleinschütz, Schoderwitz, Schwarzenberg, Gr. Mahlenberg, Lamsdorf, Kaltrake, Bieltz und Bauschwitz im Kreise Falkenberg O., Beschau, Reimen, Ratschau, Schmelzdorf,

Schmolitz, Reinsdorf, Ruchdorf, Bissdorf, Franzdorf, Kortwitz, Nowag, Stephansdorf, Sengwitz, Rieglitz, Struwitz, Gannsdorf, Weizenberg, Groß Neundorf, Niemertshöhe, Waltdorf, Vassoth, Oberjutzich und Niederjutzich im Landkreise Meisse,

bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzuliegen (anzuketten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberfuhr und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsort vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsort entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirk ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirk ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorbe und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirk festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster,

Feld- und Waldbauesser befügt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 15. März 1918 einschließl.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 19. Dezember 1917.

Der Regierungspräsident.

946. Im Auftrage des Herrn Handelsministers mache ich darauf aufmerksam, daß bei der Unzulänglichkeit der Zufuhren an Petroleum erwartet werden muß, daß im Interesse der Allgemeinheit alle Staats- und Verwaltungsbehörden bei der Verwendung von Petroleum sich die möglichste Beschränkung auferlegen und nur den unumgänglich notwendigen Bedarf als behördliches Petroleum abrufen.

Oppeln, den 14. Dezember 1917.

Der Regierungspräsident.

947. Der heiztechnische Referent des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten hat eine Druckschrift „Die Ersparnis an Brennstoffen“ herausgegeben. Sie ist in Karl Geymanns Verlag in Berlin erhältlich. Der Bezugspreis beträgt 1,20 M., bei gleichzeitiger Entnahme von 25 Stück je 1 M., bei 50 Stück je 0,90 M., und bei 100 Stück je 0,80 M.

Da diese Schrift auch für die Kommunalverwaltungen von großem Wert sein dürfte, mache ich auf sie besonders aufmerksam.

Oppeln, den 12. Dezember 1917.

Der Regierungspräsident.

948. Anstelle des Gartenbaudirektors Bromme in Grünberg ist der Weinbaulehrer Georg Paetz in Grünberg zum Aufsichtskommissar und Bezirksfachverständigen in Nebenausanglegenheiten für den Weinbezirk Grünberg bestellt worden.

Oppeln, den 15. Dezember 1917.

Der Regierungspräsident.

949. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreistabelle von A. Getreide, B. wichtigen Lebens- und Pflegeungsmitteln, C. sonstigen Waren, D. Fleisch in den Marktstädten des Regierungsbezirks Oppeln für den Monat November 1917.

A. Getreide. Ohne Angebot.

B. Preise wichtiger Lebens- und Pflegeungsmittel.

Nr.	Markort	Hülsenfrüchte						Getreide				Heu		Stroh		Eisbutter	Vollmilch	Säuremilch		
		Handel in größeren Mengen			im Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		altes	neues **)	Stroh	Krumm- und Press-					
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Binsen	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Binsen	alte	neue **)	alte	neue **)									
G e s a m t																				
		je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		1 kg	1 l	1 M				
1	Beuthen . . . . .									15	41	40		10	10		5 72	34		
2	Cosel . . . . .									15	16			9			5 73	27	25	
3	Gleiwitz . . . . .						15	50		16							6 20	36	50	
4	Großkau . . . . .																			
5	Kattowitz . . . . .						13			15							6 20	33		
6	Leobschütz . . . . .						10			11	16			6	5		5 05	28	20	
7	Leisnig . . . . .						10			14	16			9	8 70		5 80	27	23	
8	Neustadt . . . . .						11			13	16			9	7		5 04	26	23	
9	Oberglogau . . . . .																			
10	Oppeln . . . . .						14			14							6 20	32	27	
11	Reichenau . . . . .						10			14	16			8	6		5 05	27	23	
12	Reichenau . . . . .						10			13							5 80	31	32	
13	Groß Strehlitz . . . . .										31	50		12	25	10	75	5 20	27	20

\*\*): Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

**O. Sonstige Waren,**  
deren Preise im Monat November 1917 ermittelt worden sind.

Nr.	Marktort	M e h l										Es kostet je 1 Kilogramm									
		Weizen		Roggen		Weizen		Roggen		Weizen		Roggen		Weizen		Roggen		Weizen		Roggen	
		Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		Weizen		Roggen		Weizen		Roggen		Weizen		Roggen		Weizen		Roggen	
		es folgt je 100 kg				es folgt je 1 Kilogramm				es folgt je 1 Kilogramm				es folgt je 1 Kilogramm				es folgt je 1 Kilogramm			
1	Beuthen . . . . .	45	42	48	44	50	44	1	23	64	60	—	—	100	60	—	—	—	—	84	26
2	Cosel . . . . .	42	38	46	42	60	40	1	30	64	72	—	—	—	72	—	—	—	—	82	28
3	Gleiwitz . . . . .	46	42	48	44	63	44	—	—	64	60	—	—	90	—	—	—	—	—	84	28
4	Grottkau . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Rattowitz . . . . .	45	41	48	44	64	44	—	—	64	72	—	—	88	72	—	—	—	—	80	28
6	Beobschütz . . . . .	38	36	42	40	58	36	1	04	64	72	—	—	—	72	—	—	—	—	82	24
7	Reiße . . . . .	38	34	44	40	60	38	1	44	64	72	—	—	127	72	—	—	—	—	84	24
8	Neustadt . . . . .	42	38	44	40	75	40	—	—	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30
9	Oberglogau . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Oppeln . . . . .	44	42	46	44	—	42	—	—	64	72	—	—	—	—	—	—	—	—	84	26
11	Barischau . . . . .	38	34	40	38	60	32	1	—	—	60	—	—	88	—	—	—	—	—	80	24
12	Ratibor . . . . .	46	42	48	44	63	45	1	02	64	72	—	—	88	72	—	—	—	—	80	30
13	Gr. Strehlitz . . . . .	42	38	44	40	—	44	1	10	56	60	—	—	110	60	1	30	8	—	60	20

**D. Fleischpreise in der zweiten Hälfte des Monats November 1917.**

Nr.	Marktort	Rind.		Kalb		Lamm		Schwein				Schweine-		Schmalz	Kochfleisch					
		im Kleinhandel								inländisches		ausländisches								
		Seule	Bug	Seule	Bug	Seule	Bug	Seule	Bug	Kopf und Beine	Bratenfett (frisch)	Hochschinken	Speck			in-	aus-			
		Es kostet je 1 kg								(im Ganz-)		(im Auschnitt)				län-	län-			
1	Beuthen . . . . .	4 40	4 —	3 60	3 60	3 20	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
2	Cosel . . . . .	4 60	3 80	3 60	4 40	4 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
3	Gleiwitz . . . . .	4 40	3 60	3 60	3 60	3 20	—	—	—	4 —	—	—	4 80	—	—					
4	Grottkau . . . . .	4 40	3 20	3 20	3 20	3 20	—	—	—	—	—	5 60	5 20	5 60	—					
5	Rattowitz . . . . .	4 40	3 60	3 60	3 60	3 20	—	—	—	—	—	—	3 20	—	—					
6	Beobschütz . . . . .	4 —	3 60	3 40	3 —	2 80	—	—	—	—	—	—	3 60	4 —	—					
7	Reiße . . . . .	4 20	3 60	3 60	3 60	3 20	6 —	6 —	3 20	2 90	1 70	3 20	—	—	—					
8	Neustadt . . . . .	4 20	3 80	3 40	3 80	3 20	5 —	5 —	3 20	2 80	1 80	4 —	—	—	—					
9	Oberglogau . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
10	Oppeln . . . . .	4 40	3 60	3 60	3 60	3 20	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
11	Barischau . . . . .	3 60	3 60	3 20	2 80	2 80	—	—	—	2 80	2 80	1 20	3 20	4 40	4 80	4 —	4 —	—	—	—
12	Ratibor . . . . .	4 20	3 80	4 —	3 60	3 20	—	—	—	3 20	3 20	1 80	4 —	—	—	—	—	—	—	—
13	Gr. Strehlitz . . . . .	4 80	4 —	3 80	3 60	3 60	—	—	—	3 —	3 —	2 40	4 —	—	—	—	—	—	—	—

Oppeln, den 19. Dezember 1917.

Der Regierungspräsident.

### 950. Durchschnittsmarktpreise für Hafer, Sen und Stroh für November 1917.

Nr.	Haupt- Markt- ort	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm		
			Hafer	Sen	Stroh
			₰	₰	₰
1	Cosel	Kreis Cosel . . .	—	16	9
2	Gleitwitz*	der Kreise Gleit- witz, Pleß, Ryh- nit, Larnowitz, Beuthen, Ratto- witz, Hindenburg O.S., Kreuzburg, Rosenberg, Lubli- nit u. Groß-Stref- itz	—	—	—
3	Beob- schütz	der Kreise Beob- schütz u. Ratibor	—	15 50	5 50
4	Neiße	der Kreise Neiße, Fallenberg, Grottau und Oppeln	—	15 50	9
5	Neustadt	Kreis Neustadt	—	16	9

\* Hafer ist ohne Handel.

Diese Preise gelten nicht für Leistungen auf Grund des Kriegseistungsgegesetzes, für die besondere Preise veröffentlicht sind.

Oppeln, den 19. Dezember 1917.

Der Regierungspräsident.

951. Auf Grund ministerieller Ermächtigung wird die Veranlagungsperiode der hiesigen Handwerkskammer, die Ende März 1918 abläuft, bis zum 31. März 1919 verlängert.

Oppeln, den 15. Dezember 1917.

Der Regierungspräsident.

952. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlass vom 16. November 1917 — III 6898 W. f. S., II o 2566 W. d. J., I A I o 13246 W. f. S. folgendes angeordnet:

Auf Grund des Erlasses des Kriegsministeriums, Kriegsamt, Kriegs-Ersatz- und Arbeitsdepartement vom 10. Juni 1917 — Nr. 140/6. 17. A. J. S. 1. — haben die stellvertretenden Generalkommandos durch Sonderverordnungen den Melbegang für den Arbeitsmarktanzeigen neu geregelt. Nach einer Anzeige des Kaiserlichen Statistischen Amtes hat sich der Melbegang, was die Einfindung der Meldekarten betrifft, nunmehr genügend eingespielt. Ich befreie daher allgemein die nicht gewerksmäßig betriebenen Arbeitsnachweise von der Pflicht zur unmittelbaren Einfindung der Meldungen über unerledigte Arbeitsgesuche und offene Stellen an das Kaiserliche

Statistische Amt gemäß Nr. 2a der Vorschriften für die Einführung der Anzeige- und Meldepflicht pp. vom 26. Mai 1915 (S. 123).

Oppeln, den 17. Dezember 1917.

Der Regierungspräsident.

953. Nach dem Erlass des Herrn Finanzministers vom 27. November cr. I — 11427 — sollen die 10 und 5 Pfennigstücke aus Nickel von den königlichen Rassen eingezogen und der nächsten Reichsbankstelle zugeführt werden.

Die Gemeindebehörden wollen in gleicher Weise verfahren.

Oppeln, den 15. Dezember 1917.

Königliche Regierung.

954. Das Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung mittels Erlasses vom 12. Dezember 1917 genehmigt, daß die im Kreise Kreuzburg O.S. belegenen Gutsbezirke Schiroslawitz und Woislawitz zu einem selbständigen Gutsbezirk mit dem Namen

„Jordanhof“

vereinigt werden.

Die Vereinigung tritt sofort in Kraft.

Oppeln, den 18. Dezember 1917.

Der Regierungspräsident.

955. Der Herr Oberpräsident der Provinz Schlesien hat am 29. 11. 17 dem Kuratorium des königlichen Luisenheims in Wartha die Erlaubnis erteilt, anstelle der im Oktober 1915 ausgefallenen Verlosung am 28. Februar 1918 eine öffentliche Verlosung von Wertgegenständen zum Besten des königlichen Luisenheims in Wartha, Erholungsheim für Veteranen, Kriegsinvaliden usw., zu veranstalten und die Lose innerhalb der Provinz Schlesien zu vertreiben. Es können 75000 Lose zu je 1 M. ausgeben werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür zu sorgen, daß der Loseverkauf nicht beanstanden wird.

Oppeln, den 19. Dezember 1917.

Der Regierungspräsident.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

956. Bestimmungen, betr. die Herstellung photographischer und photoalgraphischer Vervielfältigungen, Vergrößerungen oder Verkleinerungen der Generalstabkarten.

1. Von jedem Kartenwert können ganze Kartenblätter oder Teilabschnitte auf photographischem oder photoalgraphischem Wege vervielfältigt und auf jeden beliebigen Maßstab vergrößert oder verkleinert werden. Photographische Abzüge können wegen der nassem Behandlung der photographischen Papiere nicht genau maßhaltig hergestellt werden.

2. Die größten bei der Kartographischen Abteilung zur Verwendung kommenden photo-

graphischen Platten haben eine Bildfläche von  $14 \times 94$  cm.

Größere Ausdehnungen erfordern die Herstellung von Teilblättern, die durch Zusammenleben oder Zusammenbruch zu einem größeren Format vereinigt werden können.

### 3. Herstellungskosten.

#### A. Photographische Abzüge.

- a) 1 photographischer Abzug a 100 qcm Bildgröße = 1,50 M., Mindestpreis 2,50 M.

- b) Für jeden weiteren photographischen Abzug a 100 qcm Bildgröße = 0,10 M., Mindestpreis 0,30 M.

**B. Photographische Drucke:**  
(Empfeht sich bei Auflagen von 10 Drucken an aufwärts).

- a) 1 photographischer Druck a 100 qcm Bildgröße = 2 M., Mindestpreis 6 M.,  
b) Weitere Drucke

Bildfläche des Druckbildes	Auflage drucke			außerdem Papier je 100 Bogen M.
	bis 100 Drucke M.	von 101—500 Drucke M.	über 500 Drucke M.	
bis etwa $60 \times 75$ cm	6,—	5,— für 100 Drucke	4,— für 100 Drucke	etwa 10,—
über $60 \times 75$ cm	9,—	7,— für 100 Drucke	6,— für 100 Drucke	etwa 20,—

- c) Zusammendrucke von Teilblättern können bis Größe  $81 \times 110$  cm hergestellt werden. Für einen Zusammenbruch bis Größe  $60—75$  cm werden 25 M., über  $60 \times 75$  cm 35 M. besonders berechnet.

Weitere Drucke siehe unter b).

- d) Zusammenleben von 2 oder mehreren Teilabzügen oder Drucken, jeder Teil 0,10 M.

4. Die Platten können für Nachbestellungen auf besonderen Wunsch, jedoch nur auf beschränkte Zeit, 4—6 Wochen aufbewahrt werden.

5. Die Abgabe der photographischen Platten und der Druckplatten findet nicht statt.

6. Die Vervielfältigung gelieferter Abzüge oder Drucke zum Weiterverkauf ist gesetzlich unzulässig. Vergl. Gesetz betr. das Urheberrecht usw. vom 19. 6. 1901.

7. Die Lieferung erfolgt in der Regel 3—4 Wochen nach Eingang der Bestellung.

8. Anträge auf Herstellung vorstehend bezogener Arbeiten sind an die Kartographische Abteilung der Landesaufnahme Berlin NW. 40, Moltkestraße 5/7, zu richten.

Berlin NW. 40, im November 1917.

Kartographische Abteilung des stellvertretenden Generalstabs der Armee.

### 957. Zurückstellungen.

#### (Reklamationen) und Urlaubsgesuche!

1. Es ist immer noch die trübe Ansicht verbreitet, daß ein Antrag auf Zurückstellung erst nach dem Empfange der Verordnung zulässig sei. Das Gegenteil ist der Fall. Reklamationen nach erhaltener Einberufungsorder sind unzulässig und werden fortan grundsätzlich abgelehnt.

Jeder Wehrpflichtige, der zur Vermeidung eines künftigen Notstandes, wozu auch alle dringenden kriegswirtschaftlichen Arbeiten gehören,

vorläufig nicht eingezogen werden soll, muß reklamiert sein, auch dann, wenn er schon in einem hilfsdienstpflichtigen Betriebe tätig ist und wenn seine militärische Verwendungsfähigkeit noch so gering, oder wenn der Betreffende zeitig gg. usw. oder nur beruflich für die Heimat gemustert ist.

Alle kriegswirtschaftlichen Betriebe werden hierdurch aufgefordert, etwa noch ausstehende Reklamationen nunmehr unverzüglich einzureichen.

Bestehen für bereits zurückgestellte die Reklamationsgründe fort, so muß der Antrag vor Ablauf der Zurückstellungsfrist rechtzeitig, mindestens aber 4 Wochen, von den Firmen der Kriegsindustrie 6 Wochen vorher, erneuert werden.

2. Wegen gewissenloses Reklamieren wird mit allen Mitteln eingeschritten werden.

Häusliche Verhältnisse können nur noch in den dringendsten Fällen Berücksichtigung finden; zur Behebung derartiger Notstände ist zunächst die öffentliche Fürsorge in Anspruch zu nehmen.

3. Anträge auf Zurückstellungen noch nicht eingezogener Personen sind einzureichen:

- a) Wenn persönliche, häusliche, privatgewerbliche, sowie landwirtschaftliche Verhältnisse in Frage kommen (auch für bereits dienende Mannschaften) an den Herrn Zivilvorsitzenden der für den Wohnort des Reklamierten zuständigen Ersatzkommission (Landratsämter, bezw. Kriegswirtschaftsstellen, in Stadtkreisen die Magistrat, in Breslau für die Buchstraben A—R Ersatzkommission I Molenthaler Str. 11/13, für die Buchstraben V—Z Ersatzkommission II Christophoriplatz 8). In diesem Falle und sofern der Reklamerte noch nicht dient ist es zweckmäßig, dem Bezirkskommando von der Einreichung des Gesuches eine kurze Anzeige zu machen und hierbei außer Vor- und Zunahme, Stand, Wohnung auch Geburts-

jahr und Militärverhältnisse des Reklamierten anzugeben. Die Bezirkskommandos werden die Richtigkeit der Anzeige nachprüfen.

b) In allen anderen Fällen (außer Kriegsindustrie) an das Bezirkskommando, bei dem der Mann in Kontrolle steht; soweit Mannschaften bereits dienen, unmittelbar an das für den Betrieb zuständige stellv. Generalkommando.

c) Von den Firmen der Kriegsindustrie nach dem Muster der Zurückstellungsliste bei dem stellv. Generalkommando und dem zuständigen Bezirkskommando. Die Entlassung bereits eingestellter Leute ist nach dem vorgeschriebenen Muster für Entlassungsanträge bei dem stellv. Generalkommando zu beantragen.

4. Urlaubsgesuche gehen die gleichen Wege. Wer dient, kann im allgemeinen nur bis zu 4 Wochen beurlaubt werden. Ueber diese Zeit hinaus muß die Frage geprüft werden, ob ein äußerster Notfall die zeitweise Entlassung und Zurückstellung des Dienenden erforderlich macht.

Soldaten, die sich bei mobilen Truppen im Dienste befinden, können nur im alleräußersten Notfalle zum Ersatztruppenteil versetzt und zeitweise beurlaubt werden. Auch bei den Besatzungstruppen muß die Beurlaubung auf die dringendsten Fälle beschränkt bleiben. Für die Kriegsindustrie kommt Beurlaubung nicht in Betracht, sondern nur Entlassung und Zurückstellung.

5. Alle Reklamations- und Urlaubsgesuche müssen, bei größter Kürze, die zur Begründung wichtigen Umstände enthalten; allgemeine Nebenwendungen über wirtschaftliche Nachteile usw. überzeugen nicht, sind also wegzulassen. Kurze Sätze mit genauen Angaben ersparen Zeit und Papier. Besonders wichtig ist die genaue Angabe des Truppenteiles, bei dem der Reklamierete dient (Kompanie, Regiment, Kolonne, Inspektion, Division, Armeekorps usw.).

Sobald die Gesuche bei den zuständigen Stellen eingehen, finden sie schnellste Erledigung.

Alle Gesuche, die an nicht zuständige Stellen gerichtet werden, wie z. B. Kriegsministerium, Reichsmarineamt, andere oberste Kommandostellen, hochgestellte Persönlichkeiten usw., gehen von diesen stets erst den zuständigen Stellen zu, bewirken also lediglich eine Verzögerung der Entscheidung und eine unerwünschte Mehrbelastung der trübsaligerweise in Anspruch genommenen Behörden usw. Auch ist dringend zu vermeiden, Gesuche gleichzeitig an mehreren Stellen einzureichen, wie es leider noch oft vorkommt.

Die Gesuchsteller können überzeugt sein, daß alle Anträge so schnell als möglich erledigt werden, andererseits müssen sie sich aber auch klar machen, daß die Nachprüfung der Angaben bei der Überlastung aller Behörden eine geraume Zeit erfordert.

Jeder Gesuchsteller erhält eine Antwort. Erinnerungen wegen Beschleunigung sind aber flüssig.

Breslau, den 6. Dezember 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

955. Geschäftsbereich  
der Schlesiſchen landſchaftlichen Bank in Breslau  
pro 31. Oktober 1917.

#### Aktiva.

1. Barer Kassenbestand und Guthaben b. d. Reichsbank	481 687,— M.
2. Kassenbestände bei den Geschäftsstellen und Guthaben bei Banken und Postſcheckamt	642 167,41 M.
3. Wechselbestände	6 806 000,— M.
4. Effektenbestand	3 236 681,20 M.
5. Darlehen auf Pfandscheine	312 520,— M.
6. Darlehen in laufender Rechnung gegen Unterlage	37 014 261,71 M.
7. Sonstige Aktiva	397 881,73 M.
	<hr/>
	48 891 199,05 M.

#### Passiva.

1. Stammkapital	5 200 000,— M.
2. Reservekonten	1 155 935,52 M.
3. Beamtenpensionsfonds	281 769,37 M.
4. Depofitenkapitalen I	8 002 160,— M.
5. " II	88 985,09 M.
6. Fremde Guthaben in laufender Rechnung	32 448 475,26 M.
7. Sonstige Passiva	1 713 873,81 M.
	<hr/>
	48 891 199,05 M.

Breslau, am 7. Dezember 1917.

#### Direktorium

der Schlesiſchen landſchaftlichen Bank zu Breslau.  
959. Anordnung. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Verlagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. In denjenigen Kreisen, in denen Pferdervormusterungen angeſetzt ſind, iſt vom Tage der Bekanntmachung bis zur Beendigung der Vormusterung jeglicher Beſtwechſel von Pferden verboten.

Das gleiche Verbot gilt für die Zeit vom Tage der Bekanntmachung der Aushebung bis zum Schluß der Aushebung.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzig Hundert Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 11. Dezember 1917.

Der Stellv. Kommandierende General.

960. Das Kunstschloß der Reihe 4882 ist verloren gegangen und wird für unanfällig erklärt.

Breslau, den 15. Dezember 1917.

Königliche Oberzolldirektion.

961. Vom 1. Januar 1918 ab treten für den Bezug der von der Königlich Preussischen Landesaufnahme sowohl zum Dienstgebrauch, wie auch für den öffentlichen Vertrieb herausgegebenen

Generalstabkarten abgeänderte Bestimmungen und neue Preise in Kraft.

Preisverzeichnisse, Uebersichten und Bestellzettel können von der „Amtlichen Verkaufsstelle von Kartenwerken der Königlich Preussischen Landesaufnahme“ in Breslau von allen Behörden, Vereinen und Privaten kostenlos gegen Einsendung des ev. Portos bezogen werden.

Berlin, den 15. Dezember 1917

Platzamt

der Königlich Preussischen Landesaufnahme.

962. XXII. Nachtrag zum Ortschaftsverzeichnis der Provinz Schlesien. Ausgabe 1907.

Namen der Ortschaften	Kreis	Amtsgerichtsbezirk	Bestellungs-Postanstalt		Bemerkungen.
			bisherige	künftige	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Bieskau ☒ D. Gr.			Deutsch Neutisch		In Sp. 1 ☒ streichen.
Dittersdorf Bh. ☒			Dittersdorf (Schles.)		"
Koblau ☒ D.			Ludgerstal (Kr. Ratibor)		"
Krug-Schönwald ☒ D.			Schönwald (Kr. Gleiwitz)		"
Winau ☒ D.			Vogtsdorf (Kr. Oppeln)		"

Oppeln, 17. Dezember 1917.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

963. Personalmeldungen

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber:  
dem Ventilatorwärter Karl Schön in Siemianowitz, Kr. Rattowitz.

Ernannt: Katasterkontrollleur Rothe in Beuthen OS. zum Steuerinspektor.

Besteht: Regierungsassessor Dr. Beschowitz in Gleiwitz nach Charlottenburg als Hilfsarbeiter des Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berant-

gungskommission und der Steuerauschnisse der Gewerbesteuerklassen III und IV für den Stadtkreis Charlottenburg.

Bestätigt: die Wiederwahl des Bürgermeisters Saalmann zum Bürgermeister der Stadt Pleß für eine mit dem 25. April 1920 abschließende weitere Amtsdauer.

Vom Königl. Provinzial-Schulkollegium  
Breslau.

Besteht: der Königl. Präparandenlehrer Broßig in Leobschütz zum 1. April 1918 an die Königl. Präparandenanstalt in Patschkau.



# Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 51.

Ausgegeben Oppeln, den 22. Dezember 1917.

1917.

## 940. Bergpolizeiverordnung für die

### Grubenbahn Heinrichsfrende — Verlade- stelle Bahnhof Kostow vom Dezember 1917.

Auf Grund der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung der Gesetze vom 24. Juni 1892 und 14. Juli 1905 (Gesetzsammlung 1865 Seite 705, 1892 Seite 131 und 1905 Seite 307) verordnet das unterzeichnete Oberbergamt nach Anhörung des Vorstandes der Sektion VI der Knappschafts-Vereinsgenossenschaft für den Betrieb und die Unterhaltung der Grubenbahn vom Steinkohlenbergwerk Heinrichsfrende nach der Verladestelle am Bahnhof Kostow, was folgt:

§ 1. Der Betrieb der Grubenbahn darf nur unter den bei der Abnahmeprüfung von den Aufsichtsbehörden festgestellten Bedingungen in Verbindung mit der Befolgung der nachstehenden Vorschriften geführt werden.

§ 2. Die Vornahme von Aenderungen an den Anlagen der Grubenbahn ist erst zulässig, nachdem sie von den Aufsichtsbehörden gestattet worden ist.

§ 3. I. Die Einteilung der Grubenbahn in Abschnitte richtet sich nach den Abteilungszeichen der Kunststraße Lendzin-Anhalt-Kostow.

2. Das Verhältnis der Neigungen ist an den Enden der Strecken, wo die Verbindungslinie zweier 500 m von einander entfernter Punkte der Bahn stärker als 6,66 ‰ (1 : 150) geneigt ist, ersichtlich zu machen.

§ 4. 1. Wegeübergänge müssen mit Warnungstafeln versehen sein. Die Tafeln sind da aufzustellen, wo Fuhrwerke und Tiere angehalten werden müssen, wenn ein Zug sich nähert.

2. Vor jedem Wegeübergang sind auf beiden Seiten in einer Entfernung von 100 Metern Läuftpfähle aufzustellen.

§ 5. Zwischen zusammenlaufenden Gleisen muß ein Merkzeichen angebracht sein, das angibt, bis wohin ein Gleis besetzt werden kann, ohne daß die Bewegungen auf dem andern gefährdet werden. Der Abstand der Gleise muß am Merkzeichen von Mitte zu Mitte mindestens 1,60 m betragen.

§ 6. Die Fahrzeuge müssen so beschaffen und unterhalten sein, daß sie mit der größten dafür zugelassenen Geschwindigkeit ohne Gefahr bewegt werden können.

§ 7. Die Lokomotiven müssen mit einer Handbremse versehen sein, auch wenn sie andere Bremsvorrichtungen haben.

§ 8. 1. Die Dampfkessel-Lokomotiven — die übrigens künftig durch Benzolomotiven ersetzt werden sollen — müssen den vom Bundesrat auf Grund des § 24 Absatz 2 der Gewerbeordnung erlassenen allgemeinen Bestimmungen über die Anlegung von Hand-Dampfkesseln vom 17. Dezember 1908 (RGBl. 1909 S. 3) und deren Abänderungen entsprechen

2. Die im Absatz 1 bezeichneten Dampfkessel müssen insbesondere folgende Ausrüstung erhalten:

a.) ein Speiseventil, das bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird;

b.) zwei von einander unabhängige Vorrichtungen zur Spelung, wovon jede für sich imstande ist, dem Kessel während der Fahrt die erforderliche Wassermenge zuzuführen und wovon eine auch beim Stillstande der Lokomotive arbeiten kann;

c.) ein Wasserstandglas und eine zweite, mit dem Kessel in besonderer Verbindung stehende Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes;

d.) Marken des festgesetzten niedersten Wasserstandes am Wasserstandglas und an der Kesselwandung, die mindestens 100 mm über dem höchsten wasserbenetzten Punkte der Feuerbüchse liegen müssen;

e.) zwei Sicherheitsventile, wovon mindestens das eine so eingerichtet ist, das seine Belastung nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann;

f.) ein Manometer, das den Dampfdruck fortgesetzt anzeigt, und auf dessen Zifferblatt die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine unverrückbare in die Augen fallende Marke bezeichnet ist;

g.) eine Vorrichtung zum Anschluß eines Prüfungs-Manometers;

h.) ein metallnes Fabrikschild, auf dem die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung angegeben und das so am Kessel zu befestigen ist, daß es auch nach der Ummantelung sichtbar bleibt.

3. Die Lokomotiven der Grubenbahn müssen ferner versehen sein:

1. mit einem Namen oder einer Ordnungsnummer, dem Namen des Fabrikanten, der Fabriknummer, dem Jahre der Anfertigung und der Abgabe der größten, nach Maßgabe der Bauart zulässigen Geschwindigkeit.

2.) mit einer Dampfpfeife sowie mit einer Läutevorrichtung,

3.) mit Bahnräumen vorn und hinten,

4.) mit einem verschließbaren Aschenkasten,

5.) mit Funkenfängern,

6.) mit einem Wasserlauf, der nicht höher als 2750 mm über Schienenoberkante liegt.

§ 9. Die Genehmigung, Inbetriebsetzung und ständige Ueberwachung der Dampfkessel der Lokomotiven hat nach der Anweisung des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 16. Dezember 1909 (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 1909 Seite 555 ff.) und deren Abänderungen, zu erfolgen.

§ 10. 1. Betriebspersonen der Grubenbahn sind a. der Bahameister als Betriebsführer des gesamten Bahnbetriebes,

b. die Lokomotivführer und Heizer,

c. der Bremser.

2. Die Betriebspersonen (Absatz 1) müssen der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig und unbescholten sein, auch die Eigenschaften und die Befähigung besitzen, die ihr Dienst erfordert. Auch sollen sie, insoweit die Aufsichtsbehörde nicht Ausnahmen zugelassen hat, mindestens 21 Jahre alt sein.

3. Die Betriebspersonen (Absatz 1) sind in der zur gesicherten Durchführung des Betriebes erforderlichen Anzahl anzustellen und dem zuständigen Bergrevierbeamten namhaft zu machen.

4. Die den Betriebspersonen obliegenden Dienstverrichtungen, ihre Zuständigkeitsverhältnisse, sowie Art und Umfang ihrer Verantwortlichkeit sind von dem Unternehmer der Grubenbahn in schriftlichen (geschriebenen oder gedruckten) Dienstweisungen zu regeln. Diese bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Genehmigung des Bergrevierbeamten. Sie sind den Betriebspersonen, für welche sie erlassen sind, gegen Empfangsbcheinigung auszuhandigen.

5. Je ein Exemplar der Dienstweisungen ist als Anlage zu Rechenbuche aufzubewahren.

6. Die Namen der Betriebspersonen sind in das Rechenbuch einzutragen.

§ 11. 1. Die Grubenbahn ist so zu unterhalten, daß jede Strecke ohne Gefahr mit der größten für sie zugelassenen Geschwindigkeit befahren werden kann.

2. Die Bahn ist von dem Bahameister wöchentlich mindestens einmal auf ihren ordnungsmäßigen Zustand zu untersuchen.

3. Gefährdende Stellen sind während des Betriebes der Züge zu beaufsichtigen.

§ 12. Die Gleise sind außerhalb der Lade- und Abladerplätze auf eine Entfernung von 0,3 m über die äußerste Rinne der Wagendbreite hinaus von allen Anlagen, Erhebungen, Anhäufungen von Erde, Sand, Materialien, Geräten und anderen Gegenständen

frei zu halten.

§ 13. 1. Bahnstrecken, auf denen die für gewöhnlich zugelassene Fahrgeschwindigkeit ermäßigt werden muß, sind durch Tafeln mit der Aufschrift der zugelassenen Geschwindigkeit kenntlich zu machen.

2. Unbefahrene Strecken sind, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abzuschließen.

§ 14. 1. Stillstehende Fahrzeuge sind gegen unbrauchbare Bewegungen zu sichern.

2. Lokomotiven müssen, solange sie durch eigenen Kraftbetrieb bewegungsfähig sind, beaufsichtigt werden.

§ 15. Züge dürfen nicht mehr als 40 Wagen enthalten.

§ 16. Am Schlusse eines jeden Zuges muß ein Bremswagen eingestellt und durch einen Bremser bedient werden.

§ 17. 1. Wagen mit leicht feuerfangenden Gegenständen dürfen nicht in unmittelbare Nähe der Lokomotive gestellt werden. Offene Wagen mit einer solchen Ladung müssen mit einer Decke versehen sein.

2. An den Schluß der Züge dürfen nur Wagen gestellt werden, an denen die Schlußsignale angebracht werden können.

§ 18. 1. Die Züge müssen Signale führen, die bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit die Spitze und den Schluß erkennen lassen.

2. Vor Wegeübergängen ohne Schranken ist das Läutewerk von den Läutepfählen ab bis nach Erreichung des Wegeüberganges in Tätigkeit zu setzen. Dieses hat auch dann zu geschehen, wenn Menschen oder Tiere auf dem Bahnkörper oder in gefahrdrohender Nähe der Bahn bemerkt werden. Das Läutewerk ist jedoch sofort außer Tätigkeit zu setzen, wenn dadurch Tiere beunruhigt werden könnten.

§ 19. Mit der Dampfpfeife sind folgende Signale zu geben:

a) Achtung! ————— ein mäßig langer Ton.

b) Bremsen los! ————— zwei mäßig lange Töne,

c) Bremsen mäßig anziehen! ————— ein kurzer Ton,

d) Bremsen fest ————— drei kurze Töne.

§ 20. In den Zügen sind mitzuführen:

a) Hilfsmittel, durch die Zugteile, die sich während der Fahrt getrennt haben, wieder miteinander verbunden werden können,

b) Gerätschaften zur Beseitigung der während der Fahrt etwa eintretenden geringfügigen Beschädigungen.

§ 21. Das Zugpersonal besteht im regelmäßigen Betriebe aus dem Lokomotivführer, welcher zugleich Zugführer ist, dem Heizer und dem Bremser.

§ 22. Ohne Erlaubnis der zuständigen Betriebspersonen darf außer den dienstlich dazu berechtigten Personen niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§ 23. Insoweit die Aufsichtsbehörde nicht Ausnahmen gestattet, ist der Betrieb der Bahn auf die Zeit von vormittags 6 Uhr bis nachmittags 5 Uhr beschränkt.

§ 24. 1. Die Fahrgeschwindigkeit darf innerhalb des Dorfes Anhalt nicht mehr als 10 km, außerhalb dieser Strecke auf der Chaussee nicht mehr als 15 km in der Stunde übersteigen.

2. Bangsamer als hiernach gestattet ist, muß gefahren werden, wenn Menschen oder andere Betriebshindernisse oder Tiere auf der Bahn bemerkt oder in gefährdender Nähe der Bahn befindliche Tiere scheu werden.

3. Wenn Pferde oder andere Zugtiere vor dem Zuge oder einer Lokomotive scheu werden, hat der Lokomotivführer auch erforderlichen falls solange anzuhalten, bis die Tiere ohne Gefährdung vorüber sind; auch hat das gesamte Zugpersonal — mit Ausnahme des Lokomotivführers, der die Lokomotive nicht verlassen darf — sofort alle zur Beruhigung der Tiere erforderliche Hilfe zu leisten.

§ 25. 1. Der Lokomotivführer darf während der Fahrt, sobald Fuhrwerke, Vieh und dergl. auf dem neben dem Gleise liegenden Wege sichtbar sind, nicht Dampf ablassen. Insbesondere ist dann das Ablassen der Wasserpumpe und der Gebrauch der Dampfpeise außer zur Abgabe von Bremsignalen (§ 19) zu unterlassen.

2. Zwischen den Stationen 7,0 und 8,0 darf entsprechend den von den Aufsichtsbehörden bei der Abnahme der Bahn festgesetzten Bedingungen Dampflokotivbetrieb nicht stattfinden.

§ 26. Der Bahnmeister ist verpflichtet, Unfälle im Betriebe der Grubenbahn — unbeschadet der sonst durch Gesetz (§ 204 des Allgemeinen Berggesetzes, § 1562 der Reichs Versicherungordnung) oder durch Verordnungen vorgeschriebenen Anzeigen — dem für die Untersuchung der Unfälle zuständigen Bergrevierbeamten ohne Verzug zu melden. In gleicher Weise ist Meldung von größeren Eisenbahnunfällen zu machen, welche lediglich Beschädigungen der Betriebsmittel zur Folge haben.

§ 27. Die Benutzung der Grubenbahn zum Zwecke der Personenbeförderung ist nur mit Genehmigung des Oberbergamtes unter Beachtung der von diesem in der Genehmigungsurkunde festgesetzten Bedingungen und der von dem Unternehmer der Grubenbahn über die Regelung des Betriebes erlassenen, von dem Bergrevierbeamten schriftlich genehmigten Fahrordnung zulässig.

§ 28. Die Personenbeförderung hat unter Aufsicht und Verantwortung einer Betriebsperson, des Fahrmeisters, zu erfolgen. Auf diesen finden die Vorschriften des § 10 dieser Bergpolizei-Verordnung Anwendung.

§ 29. 1. Die in den Zügen Mitfahrenden haben den für den Bahnverkehr getroffenen Anordnungen nachzukommen und den dienstlichen Anweisungen des Fahrmeisters Folge zu leisten.

2. Die Mitfahrenden dürfen nur an den dazu bestimmten Stellen und an der dazu bestimmten Seite des Zuges ein- und aussteigen.

3. Solange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Öffnen der Wagenverschlüsse, das Ein- und Aussteigen, der Versuch oder die Hilfeleistung dazu, sowie das Betreten der Trittbretter und Plattformen verboten.

4. Es ist untersagt, Gegenstände aus den Wagen zu werfen, durch die ein Mensch verletzt oder eine Sache beschädigt werden könnte.

§ 30. 1. Beim Ueberschreiten der Bahn ist jeder unnötige Aufenthalt von dem Publikum zu vermeiden. Insoweit dies durch Tiere geschieht, ist hierfür der verantwortlich, dem die Aufsicht über die Tiere obliegt.

2. Pflüge und Eggen, Baumstämme und andere schwere Gegenstände dürfen, wenn sie nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen über die Bahn geschafft werden.

3. Wenn ein Zug sich einem Wegeübergange nähert, müssen Fuhrwerke und Tiere an den Warnungstafeln (§ 4 Absatz 1) angehalten werden.

§ 31. Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Betriebseinrichtungen oder die Fahrzeuge zu beschädigen, Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen oder sonstige Fahrzhindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, falschen Alarm zu erregen, Signale nachzutahnen oder sonstige betriebsstörende Handlungen vorzunehmen.

§ 32. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bergpolizeiordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere oder nach § 207 des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juli 1909 (Gesetz-Sammlung Seite 677) eine mildere Strafe verwirkt ist, nach Maßgabe des § 208 des Allgemeinen Berggesetzes mit Selbststrafe bis zu 300 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 33. Die Betriebspersonen der Grubenbahn haben sich über die in das Ledebuch gemachten Eintragungen, die den Betrieb der Grubenbahn betreffen, fortgesetzt in Kenntnis zu halten.

§ 34. Ein Abdruck dieser Bergpolizei-Verordnung ist durch Anschlag auf dem Grubenbahnhof an einer allen Arbeitern zugänglichen Stelle auszuhängen und dort in lesbarem Zustande zu erhalten.

§ 35. Alle Arbeiter, insbesondere die des Lesens untundigen, sind auch durch zeitweises Verlesen und durch Belehrung über die ihre Beschäftigung betreffenden Vorschriften dieser Bergpolizei-Verordnung mündlich zu unterweisen.

§ 36. Vorstehende Bergpolizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 1. Dezember 1917.

Königliches Oberbergamt.

# Sonderbeilage zum Amtsblatt.

## Bestimmungen

über

### die Anstellung und die Pflichten der Bezirksschornsteinfeger.

#### § 1.

Der Bezirksschornsteinfeger wird auf Widerruf durch die Ortspolizeibehörde, sofern aber der Kreisbezirk über den Bezirk einer Ortspolizeibehörde hinausgeht, durch den Landrat angestellt.

#### § 2.

Als Bezirksschornsteinfeger darf nur angestellt werden, wer

- a) das 26. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, deutscher Reichsangehöriger und der deutschen Sprache mächtig ist,
- b) im Schornsteinfegergewerbe den Meistertitel zu führen berechtigt ist (§ 133 der Gewerbeordnung, Art. 8 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 — RGBl. S. 663 —),
- c) den zur Ausübung des Schornsteinfegergewerbes erforderlichen Gesundheitszustand nachweisen kann, und
- d) unbescholten ist.

Für Bewerber, die im Kriegsdienst oder durch einen Betriebsunfall beschädigt sind, genügt zur Aufnahme in die Bewerberliste und zur Anstellung der Nachweis, daß sie instände sind, die Verpflichtungen der Hilfspersonen ständig zu überwachen.

#### § 3.

Bei der ersten Anstellung ist ferner der Nachweis erforderlich, daß der Bewerber im Regierungsbezirk innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bewerbung und innerhalb der letzten drei Jahre vor der Anstellung mindestens je ein Jahr lang im Schornsteinfegerhandwerk entweder selbständig oder als Geselle tätig gewesen ist.

#### § 4.

Gesuche um Anstellung als Bezirksschornsteinfeger sind bei dem Regierungspräsidenten einzureichen.

Dem Gesuch sind in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift beizufügen

- a) ein Geburtszeugnis,
- b) die Zeugnisse über die Berechtigung zur Führung des Schornsteinfegermeistertitels,
- c) das Gesundheitszeugnis eines Kreisarztes,
- d) ein Führungszeugnis der Ortspolizeibehörden der Aufenthaltsorte der letzten drei Jahre und des Geburtsortes,
- e) der Nachweis, daß Gesuchsteller innerhalb der letzten drei Jahre mindestens ein Jahr lang im Regierungsbezirk entweder selbständig oder als Geselle im Schornsteinfegerhandwerk tätig gewesen ist.

In dem Gesuch ist ferner anzugeben, ob sich der Antragsteller um bestimmte Lehrbezirke oder um jede freierwerbende Bezirkschornsteinfegerstelle im Regierungsbezirk bewirbt.

§ 5.

Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1, 3 gelten auch für angestellte Bezirkschornsteinfeger, die sich um andere Lehrbezirke bewerben wollen.

Die vorherige Ablegung der Meisterprüfung (§ 133 der Gewerbeordnung) kann von solchen Bewerbern aber nicht gefordert werden.

Ebenso wenig gilt für sie die Bestimmung, daß Bewerber, die das 55. Lebensjahr überschritten haben, nicht mehr angestellt werden dürfen.

§ 6.

Die Bewerbungen werden in der Reihenfolge des Eingangs in eine Liste eingetragen. Den eingetragenen Bewerbern ist die Einsichtnahme in die Liste gestattet.

§ 7.

Bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres haben die Bewerber anzuzeigen, ob sie ihr Gesuch aufrecht erhalten, widrigenfalls sie in der Liste gestrichen werden.

§ 8.

Personen, die in die Bewerberliste nicht eingetragen sind, dürfen im Regierungsbezirk nicht angestellt werden.

§ 9.

Ist eine Bezirkschornsteinfegerstelle zu besetzen, so hat die Anstellungsbehörde hiervon alsbald dem Regierungspräsidenten Anzeige zu erstatten.

Dieser bezeichnet sodann der Anstellungsbehörde diejenige Person, welche nach der Bewerberliste die Berechtigung zur Führung des Schornsteinfegermeistertitels am frühesten erworben hat. Von Bewerbern, die diese Berechtigung gleichzeitig erworben haben, geht der Ältere vor.

§ 10.

Bei Schornsteinfeuern, welche die Meisterprüfung vor Vollendung des 26. Lebensjahres bestanden haben, ist der Tag der Vollendung dieses Lebensjahres für den Zeitpunkt der Anstellungsberechtigung maßgebend.

§ 11.

Für solche Bewerber, die außer der Meisterprüfung auf Grund des § 133 der Gewerbeordnung vor Inkrafttreten dieser Vorschrift die Schornsteinfegerprüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission bestanden haben, ist als Zeitpunkt für die Erwerbung der Berechtigung zur Führung des Meistertitels der Zeitpunkt anzusehen, an dem sie die erste Prüfung bestanden haben oder, falls das vor Vollendung des 26. Lebensjahres geschehen ist, der Tag der Vollendung dieses Lebensjahres.

§ 12.

Bei Schornsteinfeuern, die den Meistertitel auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 führen, gilt der 1. Oktober 1901 als Zeitpunkt des Erwerbes der Anstellungsberechtigung.

§ 13.

Bezirkschornsteinfeger ohne Berechtigung zur Führung des Meistertitels sind bei Bewerbungen um andere Lehrbezirke mit dem Zeitpunkt der ersten Bestallung als Bezirkschornsteinfeger in die Bewerberliste aufzunehmen.

§ 14.

Bei Festsetzung des Alters der Anstellungsberechtigung solcher Bewerber, welche nachweislich durch Erfüllung ihrer gesetzlichen Militärpflicht an der rechtzeitigen Ablegung der Meisterprüfung verhindert gewesen sind, ist derjenige Teil der Militärdienstzeit in Anrechnung zu bringen, an welchen die Prüfung später abgelegt werden mußte. Jedoch gilt als frühester Zeitpunkt der Anstellungsberechtigung auch hier der Tag der Vollendung des 26. Lebensjahres.

Der Meisterprüfung im Sinne dieser Bestimmung steht die Prüfung gleich, die vor Inkrafttreten des § 133 der Gewerbeordnung vor einer staatlichen Prüfungskommission abgelegt worden ist. Ist die gesetzliche Militärdienstzeit bereits durch die Prüfungskommission auf die Gesellenjahre angerechnet worden, so darf sie auf das Anstellungsalter nicht nochmals angerechnet werden.

§ 15.

Die Anstellungsbehörde fordert von dem Anzustellenden den Nachweis, daß er innerhalb der letzten drei Jahre mindestens ein Jahr lang im Regierungsbezirk entweder selbständig oder als Geselle im Schornsteinfegerhandwerk tätig gewesen ist.

Vor der Anstellung sind die Innung und der Gesellenausschuß zu einer Äußerung aufzufordern.

§ 16.

Die Anstellung des Bezirkschornsteinfegers bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten.

Im Falle der Versagung der Zustimmung kann der Regierungspräsident die Streichung dieses Bewerbers in der Liste verfügen.

§ 17.

Die Zuweisung mehrerer Kehrbezirke an einen Meister ist unzulässig.

§ 18.

Wird die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan, auf Grund deren die Eintragung in die Bewerberliste erfolgt ist, oder werden Tatsachen bekannt, welche die Unzulässigkeit einer Anstellung zur Folge haben, so wird der Bewerber in der Liste wieder gestrichen. Vorher ist dem Beteiligten und der Innung, der er angehört, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 19.

Bezirkschornsteinfeger dürfen sich erst fünf Jahre nach ihrer Anstellung um einen andern Kehrbezirk bewerben, doch kann der Regierungspräsident im Einzelfall aus Billigkeitsgründen eine frühere Bewerbung gestatten.

§ 20.

Schornsteinfeger, die sich um jeden Kehrbezirk im Regierungsbezirk beworben haben, werden in der Bewerberliste gestrichen, wenn sie zweimal entweder einen ihnen angebotenen Kehrbezirk ausgeschlagen oder auf einen Bezirk, für den sie vom Regierungspräsidenten als geeignet bezeichnet werden, verzichtet haben.

Schornsteinfeger, die sich um einen bestimmten Kehrbezirk beworben haben, werden gestrichen, wenn sie die Übernahme dieses Bezirks ablehnen oder auf den Bezirk verzichten.

Erfolgt die Ablehnung oder der Verzicht zugunsten eines in die Liste eingetragenen Bewerbers gegen eine Entschädigung, so sind schon beim ersten Male sowohl die Bewerber, die eine solche Entschädigung annehmen, als auch die, welche sie gewähren oder zusagen, oder zu deren Gunsten und mit deren Vorwissen sie gewährt oder zugesagt wird, in der Bewerberliste zu streichen.

Bezirkschornsteinfeger, die einen Kehrbezirk freiwillig aufgeben, um sich zur Ruhe zu setzen oder um einem anderen Erwerbe nachzugehen, dürfen nicht wieder in die Bewerberliste eingetragen werden.

§ 21.

Gestrichene Bewerber dürfen erst nach Ablauf von drei Jahren wieder in die Bewerberliste aufgenommen werden.

Bewerber, die wegen verspäteter oder unterlassener Erneuerung ihres Gesuches in der Bewerberliste gestrichen sind (§ 7), können schon zum 1. Oktober des darauffolgenden Jahres wieder auf die Liste gesetzt werden, wenn die verspätete oder unterlassene Erneuerung genügend entschuldigt ist.

§ 22.

Aber die Anstellung ist dem Bezirkschornsteinfeger eine Bestallung auszufertigen; diese ist bei Widerruf zurückzugeben. In der Bestallung sind die Rechte und Pflichten der Bezirkschornsteinfeger vollständig aufzuführen.

Anforderungen, die in diesen Bestimmungen keine Grundlage finden, dürfen an den Bezirksschornsteinfeger nicht gestellt werden. Insbesondere kann von ihm die Zahlung einer Entschädigung zugunsten der Witwe eines verstorbenen Stelleninhabers nicht gefordert werden.

§ 23.

Die Anstellung, Stellvertretung und Entlassung der Bezirksschornsteinfeger ist von der Anstellungsbehörde amtlich bekanntzumachen.

§ 24.

Der Bezirksschornsteinfeger muß, sofern nicht die Anstellungsbehörde eine Ausnahme gestattet, im Kreisbezirk wohnen. Die Anstellungsbehörde kann ihm die Anschaffung eines Fernsprechers vorschreiben. Jeden Wechsel der Wohnung hat er sofort der Anstellungsbehörde anzuzeigen.

§ 25.

Bei mehr als dreitägiger Abwesenheit aus dem Kreisbezirk muß sich der Bezirksschornsteinfeger bei der Anstellungsbehörde ab- und wieder anmelden.

§ 26.

Dem Bezirksschornsteinfeger ist der Betrieb des Schornsteinfegergewerbes außerhalb seines Kreisbezirks nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten gestattet.

§ 27.

Die Übernahme von Versicherungsvertretungen und die Ausübung sonstiger Nebengewerbe ist dem Bezirksschornsteinfeger verboten. Die Reinigung von Feuerungsanlagen aller Art und ihrer Rauchableitungen ist jedoch gestattet.

§ 28.

Eine Stellvertretung des Bezirksschornsteinfegers ist nur zulässig

- a) bei vorübergehender Erkrankung oder bei vorübergehender sonstiger Behinderung,
- b) im Todesfall, sofern eine Witwe oder minderjährige Kinder vorhanden sind.

Im Todesfall verbleibt der Witwe oder den minderjährigen Kindern die Nutzung des Kreisbezirks unter Leitung eines Stellvertreters für die Dauer eines Jahres. Eine Verlängerung dieses Zeitraums ist ausgeschlossen.

In Todesfällen wird der Stellvertreter nach Anhörung der Innung durch die Anstellungsbehörde, im übrigen durch den Bezirksschornsteinfeger selbst ausgewählt. Der Stellvertreter muß den nach § 2 an den Bezirksschornsteinfeger zu stellenden Anforderungen entsprechen. Die Annahme eines Stellvertreters durch den Bezirksschornsteinfeger ist der Anstellungsbehörde sofort anzuzeigen. Diese hat die Entlassung ungeeigneter Stellvertreter herbeizuführen.

§ 29.

Verheiratete Bezirksschornsteinfeger haben binnen sechs Monaten nach der Anstellung der Anstellungsbehörde den Nachweis zu erbringen, daß sie bei einer Witwen- und Waisenversicherung in angemessener Höhe versichert sind. heiraten sie erst nach der Anstellung, so ist dieser Nachweis binnen sechs Monaten nach dem Tage der Verheiratung zu führen. Der Regierungspräsident ist befugt, diesen Nachweis in geeigneten Fällen zu erlassen. Auf die Stellvertreter (§ 28) erstreckt sich diese Verpflichtung nicht.

Die Anstellungsbehörden haben sich auch später darüber Gewißheit zu verschaffen, daß die eingegangenen Versicherungen in Kraft geblieben sind.

§ 30.

Der Bezirksschornsteinfeger muß entweder die Arbeiten selbst ausführen oder die Verrichtungen des Hilfspersonals ständig überwachen. Er ist für die ordnungsmäßige Wahrnehmung der Kreisgeschäfte verantwortlich.

§ 31.

Lehrlinge dürfen die Schornsteine nicht selbständig reinigen, sondern nur in Begleitung des Meisters oder eines Gesellen arbeiten.

§ 32.

Der Bezirksschornsteinfeger darf, abgesehen von der Stellvertretung (§ 28), mehr als zwei Gesellen nicht halten. Diese müssen unbescholten und zuverlässig sein. In Ausnahmefällen kann die Anstellungsbehörde die vorübergehende Beschäftigung einer größeren Zahl von Gesellen zulassen.

§ 33.

Die Anstellungsbehörde kann von dem Bezirksschornsteinfeger die Annahme und die Entlassung von Hilfspersonen fordern.

§ 34.

Dem Bezirksschornsteinfeger sowie seinen Gesellen und Lehrlingen ist die Forderung von Trinkgeldern und Neujahrsgeschenken verboten. Gesellen und Lehrlinge, die diesem Verbot zuwiderhandeln, sind zu entlassen. Das Gleiche gilt, wenn von ihnen Gebühren erhoben werden, ohne daß eine Reinigung der Schornsteine vorgenommen ist.

§ 35.

Der Kehrlohn für das Fegen und Ausbrennen der Schornsteine darf nur vom Hauseigentümer oder Hausverwalter eingefordert werden.

§ 36.

Der Bezirksschornsteinfeger und sein Hilfspersonal haben sich gegenüber den Hauseigentümern und Hausbewohnern eines angemessenen Betragens zu befleißigen.

§ 37.

Der Bezirksschornsteinfeger hat ein Kehrbuch nach dem nachstehenden Muster zu führen. Besteht der Kehrbezirk aus mehreren Gemeinden, so ist für jede Gemeinde ein Kehrbuch anzulegen oder ein besonderer Abschnitt des Kehrbooks einzurichten.

Die Eintragungen sind tunlichst an dem Tage, an dem die Arbeiten vorgenommen sind, in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen zu bewirken.

Die Einnahmen an Kehrlohn sind möglichst an dem Tage des Eingangs im Kehrbuch zu vermerken.

Eintragungen dürfen weder durch Durchstreichen noch auf andere Weise unleserlich gemacht werden.

§ 38.

Die Kehrbücher können für ein oder mehrere Jahre angelegt werden. Sie sind mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

Am Schlusse jedes Kalenderjahres sind die Bücher der Anstellungsbehörde zur Durchsicht einzureichen.

Die Anstellungsbehörde kann jederzeit die Vorlegung der Kehrbücher verlangen.

Nach dem Abschluß sind die Bücher vom Bezirksschornsteinfeger fünf Jahre aufzubewahren.

§ 39.

Für kleinere Ortschaften, in denen das Kehrgeschäft in ein bis zwei Tagen ausgeführt wird, genügt bei den Eintragungen im Kehrbusche die Angabe der Gesamtzahl der Gebäude und der zu reinigenden Schornsteine, des Tages oder der Tage, an denen diekehrung der Schornsteine in der Gemeinde stattgefunden hat, und des Gesamtbetrages des erhobenen Kehrlohnes.

§ 40.

Die Bezirksschornsteinfeger haben im Februar des durch 5 teilbaren Jahre (1920, 1925 usw.) die Kehrbücher den Anstellungsbehörden zu überenden. Diese prüfen sie und reichen sie mit einem Bericht über das Ergebnis der Prüfung im Mai dem Regierungspräsidenten ein, der an der Hand der Kehrbücher die Kehrbezirkseinteilung nachprüft.



Bei Änderungen des Kehrbezirks steht dem Bezirkschornsteinfeger weder ein Widerspruchsrecht noch ein Anspruch auf Entschädigung zu.

#### § 41.

Der Bezirkschornsteinfeger hat den Hauseigentümer oder Hausverwalter auf Mängel an den Schornsteinanlagen sowie sonstige bei der Berufsausübung ermittelte Verstöße gegen die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften aufmerksam zu machen. Der Befund ist im Kehrbuch zu verzeichnen. Falls die Mängel nicht alsbald abgestellt werden, ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

#### § 42.

Die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung des Bezirkschornsteinfegers steht der Anstellungsbehörde zu. Kommt er seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist er — abgesehen von dem Widerruf der Anstellung (§ 45) — von der Anstellungsbehörde durch Warnung, Verweis oder Geldstrafen bis zum Betrage von 30 Mark zur ordnungsmäßigen Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten anzuhalten.

Die eingezogenen Geldstrafen werden von der Anstellungsbehörde an die Kasse der Schornsteinfegerinnung, wenn der Bestrafte einer solchen angehört, im andern Falle an die Gemeindefasse seines Wohnorts abgeführt.

#### § 43.

Der Bezirkschornsteinfeger ist auf Erfordern der zuständigen Behörde verpflichtet, der Feuerchau beizuwohnen, bei Schadenbränden in seinem Kehrbezirk Hilfe zu leisten und die Feuerungs- und Schornsteinanlagen in Neu- und Umbauten zu prüfen.

Auch zur Begutachtung bestehender Anlagen dieser Art kann der Bezirkschornsteinfeger herangezogen werden.

Die Höhe der Gebühren für die in den Absätzen 1 und 2 erwähnte Tätigkeit ist in der Gebührenordnung zu regeln.

#### § 44.

In Städten mit einheitlichem Kehrbezirk, in denen zur ordnungsmäßigen Verteilung der Kehrarbeiten Schornsteinfegermeister-Genossenschaften bestehen, ist der Anstellungsbehörde binnen vier Wochen nach der Anstellung von dem Angestellten die Eintragung in die bei dem zuständigen Amtsgericht geführte Mitgliederliste einer dieser Genossenschaften nachzuweisen.

Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft ist während der Anstellungsdauer aufrecht zu erhalten.

#### § 45.

Die Anstellung des Bezirkschornsteinfegers ist zu widerrufen, wenn

1. die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren die Anstellung erfolgt ist,
2. der Bezirkschornsteinfeger wiederholt die Dienstpflichten gröblich verletzt hat oder den Anordnungen der Anstellungsbehörde, Gesellen oder Lehrlinge anzunehmen oder zu entlassen, nicht nachkommt,
3. der Bezirkschornsteinfeger den im § 44 geforderten Nachweis nicht führt oder aus der im § 44 bezeichneten Genossenschaft ausscheidet,
4. der Bezirkschornsteinfeger wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder wegen andauernder Krankheit zur Erfüllung seiner Berufspflichten nicht mehr imstande ist,
5. nachträglich festgestellt wird, daß der Bezirkschornsteinfeger zur Erlangung der Stelle anderen mit ihm zusammen in die Liste eingetragenen Bewerbern eine Entschädigung gezahlt oder zugesagt hatte oder zu seinen Gunsten und mit seinem Vorwissen hatte zahlen oder zusagen lassen,
6. die Anstellung im Widerspruch mit diesen Bestimmungen erfolgt ist.

Die Anstellung kann widerrufen werden, wenn

1. sonst Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Bezirkschornsteinfegers in bezug auf seinen Gewerbebetrieb darthun,
2. die Kehrbezirkseinteilung verändert wird.

Vor Erlass der Widerrufsverfügung ist der Vorstand der Zunft, welcher der Bezirkschornsteinfeger angehört, oder, falls er keiner Zunft angehört, der Vorstand des Zentral-Zunftverbandes der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs zu Berlin zu hören.

Gegen die den Widerruf aussprechende Verfügung der Anstellungsbehörde sind die Rechtsmittel der §§ 127 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. 195) zulässig.

Bezirkschornsteinfeger, deren Anstellung auf Grund dieser Bestimmung widerrufen ist, dürfen erst nach Ablauf von drei Jahren wieder in die Bewerberliste aufgenommen werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Anstellung wegen veränderterkehrbezirkseinteilung widerrufen ist.

### § 46.

Über denkehrzwang ist von der Anstellungsbehörde eine Polizeiverordnung und über die Höhe deskehrlohns von der Ortspolizeibehörde im Einverständnis mit der Gemeindebehörde oder, wenn derkehrbezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von dem Landrat eine Gebührenordnung zu erlassen. Vor Erlass der Polizeiverordnungen und der Gebührenordnungen und vor etwaigen Änderungen sind die Beteiligten (Zünfte, Vertreter) gutachtlich zu hören.

Doppel, den 1. Dezember 1917.

## Der Regierungspräsident.

Angefangen am 1. Januar .....

Abgeschlossen am 31. Dezember .....

## K e h r b u c h

des

Bezirkschornsteinfegers ..... in .....

Gemeinde .....

(Nähere Bezeichnung deskehrbezirks.)

Bezeichnung des Gebäudes		Zu reinigende Schornsteine oder Kochmaschinen		Jahr .....				
				Diekehrung ist ausgeführt		Erhobenerkehrlohn	Vorgefundene Mängel	Art der Abstellung der Mängel
Straße oder Platz	Haus Nr. ....	Zahl	Art oder nähere Beschreibung	am	durch			